

Anlage zum Beschluss 150/2017

## **5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau**

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 13.12.2016 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende 5.

Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 19.11.2015 beschlossen.

### **Artikel 1**

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb des Gebietes der Euroregion Neiße, werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet, Fahrtkosten jedoch erst ab Grenze des vorgenannten Gebietes. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist der Oberbürgermeister.

### **Artikel 2**

Die 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Zittau,  
T. Zenker  
Oberbürgermeister